

**Hinweis**

Die Schreibweise wurde an die Richtlinien der aktuellen Rechtschreibung angepasst.

## Gröning freigesprochen

Die Abendzeitung, München, 20.3.1952



### Artikel

## Gröning freigesprochen

Der „Meister“ trägt noch immer sein blaues Hemd

Von unserem Reporter Axel Berg

A. B. München (Eigener Bericht)

Das Gericht verkündete: „Bruno Gröning wird freigesprochen.“ Das Publikum klatschte, Frauen fielen sich verzückt um den Hals. So geschah es gestern vor dem Landgericht München II, das den „Wunderdoktor“, seinen ehemaligen Manager Otto Meckelburg und den Heilpraktiker Eugen Enderlin der Anklage des Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz nicht schuldig sprach.

\* \* \*

Das Gericht unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat Dr. Peter Sanier begründete dieses Urteil damit, es habe erhebliche Zweifel, ob das Heilpraktikergesetz auf die Tätigkeit Grönings überhaupt Anwendung finde. In jedem Fall habe jedoch Gröning und seinen Mitangeklagten nicht nachgewiesen werden können, sie hätten gewusst, gegen das Gesetz zu verstoßen.

\*

Gröning habe mehrfach um eine Genehmigung zur weiteren Ausübung seiner Heiltätigkeit' nachgesucht, erklärte das Gericht. Eine einwandfreie Stellungnahme hierzu sei jedoch von den maßgebenden Behörden nicht erfolgt. Die höchsten Stellen in Bayern hätten sich vielmehr Gröning gegenüber „sehr wohlwollend“ verhalten.

\*

Das Gericht wies auf einen Widerspruch hin, der sich aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Heilpraktikergesetz gegenüber dem eigentlichen Gesetz ergebe. In diesen Ausführungsbestimmungen sei festgestellt, dass einer Zulassung als Heilpraktiker mindestens eine dreijährige erfolgreiche Betätigung auf diesem Gebiet vorausgehen müsse. Andererseits verlange das Gesetz jedoch eine Genehmigung jeglicher Arbeit auf dem Gebiet der Heilung.

\*

Ferner hätten nicht genügend Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass Gröning Geld verlangt habe. Unter den Heilungssuchenden seien auch sehr kapitalkräftige Personen gewesen, die freiwillige Spenden geleistet hätten.

\*

Mit leiser Stimme, starr vor dem Richter stehend, und mit stechendem Blick sagte Gröning zu den Spenden: „Was da eingegangen ist, weiß ich nicht“. Er habe das seinem Geschäftsführer Meckelburg überlassen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden, wie er sein Leben gefristet habe, antwortete Gröning: „Habe ich was, ist es gut – habe ich nichts, ist es auch gut“. Er brauche nicht unbedingt materielle Nahrung, um leben zu können. Er habe immer wieder eine Heilgenehmigung beantragt. Im Januar 1950 sei die Entscheidung darüber zurückgestellt worden, bis das Strafverfahren geklärt sei.

\*

In einem Gutachten des Psychosomatischen Institutes der Universität Heidelberg wird Gröning als eine „seelisch abartige Persönlichkeit“ bezeichnet, die von krankhaftem Geltungsbedürfnis sei und ein psychopathologisches Phänomen darstelle. Nach ärztlicher Auffassung, heißt es in dem Gutachten weiter, sei die Tätigkeit Grönings nur im Sinne des Heilpraktikergesetzes auszulegen. Seine Wirkung bestehe in einer Suggestivkraft, sei aber keine echte Psychotherapie.

In einem umfangreichen und gründlichen Plädoyer wies der Verteidiger Dr. Ferdinand Reuß darauf hin, dass das Heilpraktikergesetz als ein „Gummigesetz“ der NS-Ära den Grundsätzen der Demokratie widerspreche. Wenn das Gesetz zum Beispiel bestimme, dass jede Tätigkeit zur Feststellung von Körperschäden von ihm erfasst werde, dann verstoße schließlich jeder Optiker und jeder Bandagist gegen dieses Gesetz.

\*

## **Gröning freigesprochen**

Die Abendzeitung, München, 20.3.1952

---

Im Gegensatz hierzu hatte der Staatsanwalt Gröning und Meckelburg im Sinne der Anklage für überführt angesehen und beantragt, sie mit 500 und 200 Mark zu bestrafen.

\*

Nach der Verhandlung wurde der „Wunderdoktor“ von einer dichten Menschenmenge umringt. Viele versuchten, ihm die Hand zu schütteln und ihm zu gratulieren. Langsam und würdevoll verließ er das Gerichtsgebäude und ging barhäuptig mit wehendem Haar, ohne Mantel, in Richtung des Münchner Hauptbahnhofs. Gröning kündigte an, er könne seine Tätigkeit nicht nur auf Gräfelfing bei München, seinen jetzigen Aufenthaltsort, beschränken und sich auch nicht den Heilungssuchenden im In- und Ausland entziehen. Für ihn gebe es keine Grenzen.

### **Quelle:**

Die Abendzeitung, München, 20.3.1952, S. 1